

## ***Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Höfe***

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Höfe gestützt auf § 16 lit.a der Verfassung der Kantonalkirche beschliesst:

### **1. Vorbemerkung**

#### **Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung**

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

### **2. Zweck und Sitz**

#### **Art. 2 Zweck und Rechtsform**

- 1 Unter dem Namen „Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Höfe“ besteht, gestützt auf die Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2 Sie ist vermögensfähig und berechtigt Steuern einzuziehen.
- 3 Im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbständig.

#### **Art. 3 Sitz**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Höfe hat ihren Sitz in Pfäffikon SZ (politische Gemeinde Freienbach)

### **3. Gebiet und Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Gebiet**

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Höfe umfasst die politischen Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied ist jede im Gebiet der Kirchgemeinde gemäss Art. 4 wohnhafte evangelisch-reformierte Person, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, die nicht schriftlich den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erklärt hat.
- 2 Die Kirchgemeinde selbst ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und über diese des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Sie pflegt partnerschaftliche Beziehungen zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich.

## **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

## **4. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

die Kirchgemeindeversammlung  
der Kirchgemeinderat  
die Geschäftsprüfungskommission

### **Art. 8 Kirchgemeindeversammlung**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird 20 Tage im Voraus vom Kirchgemeinderat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr; bis Ende Mai zur Abnahme der Rechnung des abgelaufenen Jahres und Ende November zur Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses für das kommende Jahr.
- 2 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens 100 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
- 3 Für das Wahlverfahren gelten für die Kirchgemeindeversammlung beim ersten Wahlgang das absolute Mehr und für den zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Kirchgemeindepäsidenten. Werden für ein Amt ein oder zwei Kandidaten vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Kirchgemeindepäsidenten.
- 4 Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr
- 5 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann ein Fünftel der Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 6 Anträge zur Traktandenliste resp. zu Geschäften der Kirchgemeindeversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Sekretariat einzureichen.

- 7 In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen: (in alphabetischer Reihenfolge)
- a) Behandlung von Nachtragskrediten
  - b) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Zweckverband
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben, welche durch den Voranschlag eines Jahres nicht finanziert werden können
  - d) Beschlussfassung über Gebietsänderungen
  - e) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken
  - f) Dechargeerteilung an den Kirchgemeinderat
  - g) Erlass und Revision der Kirchgemeindestatuten und von Rechtssätzen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
  - h) Genehmigung der Jahresrechnung
  - i) Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Steuerfusses
  - j) Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Kirchgemeinderates
  - k) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - l) Wahl der Synodalen
  - m) Wahl der Pfarrer
  - n) Wahl der Stimmzähler

#### **Art. 9 Kirchgemeinderat**

- 1 Der Kirchgemeinderat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.
- 2 Er besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten und 4 – 8 weiteren Mitgliedern.
- 3 Der Präsident vereidigt die Kirchgemeinderäte.
- 4 Die Unterschriftsberechtigung wird durch einen ordentlichen Beschluss des Kirchgemeinderates geregelt.
- 5 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 6 Pfarrer werden zur Kirchgemeinderatssitzung eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht. Sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchgemeinderatsmitglieder besteht die Ausstandspflicht.
- 7 Weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinde können bei Bedarf zur Kirchgemeinderatssitzung beigezogen werden.
- 8 Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt. Die Teilnehmer unterstehen der Schweigepflicht.
- 9 Der Kirchgemeinderat bestellt nach Bedarf ständige oder temporär eingesetzte Kommissionen und erlässt Personal- und Sachreglemente.
- 10 Der Kirchgemeinderat wird von seinem Präsidenten schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist verpflichtet, den Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.



**Art. 13 Steuererlass**

In ausserordentlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin, die geschuldeten Steuern stunden oder erlassen.

**7. Schlussbestimmungen**

**Art 14 Inkraftsetzung**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 26.05.2011 per 1. Juni 2011 in Kraft.

**Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Höfe, die am 25. November 2010 durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt wurde.

Der Kirchgemeindepäsident:  
Peter Boesch

Die Vizepräsidentin:  
Margrit Litscher-Bolliger